

Veröffentlicht: Staatsanzeiger 14. April 1998, Nr. 12, Seite 505-514 und 22. Juni 1998, Nr. 21, Seite 882 und < noch offen >

Ordnung

für die

Diplomprüfung

im Studiengang Maschinenbau

an der Fachhochschule Koblenz

vom 13. März 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Koblenz am 20. Januar 1998 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 18. Februar 1998, Az.: 15210 Tgb. Nr. 1136/97 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuß

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Diplomarbeit

§ 11 Kolloquium über die Diplomarbeit

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung

§ 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

§ 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 31 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.(FH)") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein Praxissemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums

erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt je 90 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen im Grundstudium 90 SWS auf den Pflichtbereich und im Hauptstudium maximal 85 SWS auf den Pflichtbereich und mindestens 5 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(4) Das fünfte Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Während des Praxissemesters fertigt der Studierende eine Studienarbeit an. Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Näheres regelt die Ordnung für das Praxissemester.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Die praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) umfaßt 16 Wochen bzw. 80 Präsenztage. Davon sind vor Aufnahme des Studiums mindestens 10 Wochen nachzuweisen. Der Rest ist während des Grundstudiums zu erbringen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regeln die Studienordnung, die Ordnung für das Praxissemester und die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studentin oder ein Student und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. §28 Abs. 2 Nr.3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn jeweils das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder nach §28 Abs. 2 Nr. 1 FHG anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 (FHG) bestellt werden. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 (FHG) bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt §4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muß. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Mit der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlpflichtfach wird das Wahlpflichtfach verbindlich festgelegt.

Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. das Anmeldeformular,
2. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23,
3. eine Erklärung, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder befunden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. §9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien und Referaten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen, spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen, beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit Probleme mit fachspezifischen Methoden lösen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Klausuren in Abschlußprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Auf Antrag eines Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann jede einzelne seiner Klausurarbeiten von einem weiteren Prüfenden bewertet werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung zu stellen.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten in Abschlußprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens zwei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann die Bearbeitung um bis zu drei Monate verlängert werden. Bei Diplomarbeiten mit experimentellem Charakter oder bei Diplomarbeiten außerhalb der Hochschule beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate.

(4) Thema und Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Eine Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§11 Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden vertreten ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Das

Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiterer Prüfer gemäß §5, Absatz 2,
2. ein weiteres vom Prüfungsausschuß zu bestimmendes sachkundiges, beisitzendes Mitglied

(2) § 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen der Anlage 2 oder der Anlage 4 in einer Prüfung zusammengefaßt, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(4) Werden die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note aus dem entsprechend den jeweiligen Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichteten Notendurchschnitt. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung für die beteiligten Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuß den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung spätestens vor Anmeldeschluß des nächsten Prüfungstermins statt. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis in diesem Fach ausreichend (4,0) .

§ 15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Nicht bestandene Prüfungen außer der Diplomarbeit können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Maschinenbau an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muß innerhalb von drei Monaten nach Datum des

Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit "nicht bestanden" gewertet.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Maschinenbaus, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Termine zur Diplomvorprüfung sind so festzulegen, daß die Diplomvorprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters insgesamt abgeschlossen werden kann. Studierende sollen sich zu allen Prüfungen der Diplomvorprüfung spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters angemeldet und daran teilgenommen haben.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium die in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen gemäß §7 Abs. 2 erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben war.

§ 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Werden die Noten mehrerer Teilprüfungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note gemäß §12, Absatz 4. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 gebildet. Dabei werden die Noten für Physik, Thermodynamik und Hydromechanik, Werkstoffkunde und Chemie doppelt gewichtet und die Noten für Maschinenbautechnische Grundlagen, Mathematik, Technische Mechanik dreifach gewichtet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Termine zur Diplomprüfung sind so festzulegen, daß die Diplomprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters nach Abschluß der Diplomvorprüfung insgesamt abgeschlossen werden kann. Studierende sollen sich zu allen Prüfungen der Diplomprüfung spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters nach Abschluß der Diplomvorprüfung angemeldet und daran teilgenommen haben.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau oder

b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat sowie im Hauptstudium die in Anlage 3 aufgeführten Studienleistungen gemäß §7 Abs. 2 erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben war.

(3) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß §20 Abs. 1 fehlen. Die im Grundstudium erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Anlage 1) müssen jedoch alle erbracht sein.

(4) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das Praxissemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder ein Auslandssemester erfolgreich nachgewiesen werden.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Diplomarbeit und dem Kolloquium über die Diplomarbeit.

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Werden die Noten mehrerer Teilprüfungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note gemäß §12, Absatz 4. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gem. § 24 Abs. 1 gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und -schwerpunkt,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Ablauf der Prüfung unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WS 1998/99 das Studium des Maschinenbaus an der Fachhochschule Koblenz aufnehmen.

§ 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachbereiche Maschinenbau der Fachhochschule Rheinland-Pfalz vom 02.09.1981 (St. Anz. S. 771), zuletzt geändert am 13.02.1989 (St. Anz. S. 137) für die Fachhochschule Koblenz außer Kraft.

§ 31 Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser

Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach der in §30 bezeichneten Prüfungsordnung geprüft, wenn ihr Studium innerhalb einer Übergangsfrist abgeschlossen wird. Die Einzelheiten des Überganges regelt Anlage 5.

Koblenz, den 13. März 1998

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kröber

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

der Fachhochschule Koblenz

Anlage 1:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung (siehe §19)

- 1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Datenverarbeitung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Datenverarbeitung
- 2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Dokumentationstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung und dem Praktikum Dokumentationstechnik (Technisches Zeichnen und Datenverarbeitung)
- 3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Konstruktionsübungen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Dokumentationstechnik (Technisches Zeichnen)
- 4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Physik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Physik-Labor.
- 5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung WerkstoffkundeII/Chemie ist die erfolgreiche Teilnahme am Werkstoffkunde-Labor und am Chemie-Labor.
- 6) Die Diplomvorprüfung ist insgesamt nur bestanden, wenn im Grundstudium die Teilnahme an einer Pflichtexkursion nachgewiesen wurde.
- 7) Die Diplomvorprüfung ist insgesamt nur bestanden, wenn die gesamte Vorpraxis (§3, Absatz 6) mit Erfolg abgeleistet ist.

Durch Beschluß des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Labors auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Aus redaktionellen Gründen folgt Anlage 2 nach Anlage 3

Anlage 3,a:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe §23) Studienschwerpunkt Betriebstechnik

- 1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Elektrische Antriebe und Steuerungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Elektrische Antriebe und Steuerungen.
- 2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Automatisierungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Automatisierungstechnik.
- 3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Fertigungstechnik III, Fertigungstechnische Prüftechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Fertigungstechnik.
- 4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Fertigungstechnik III, Fertigungstechnische Prüftechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Fertigungstechnische Prüftechnik.
- 5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Rechnerintegrierte Produktion ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Rechnerintegrierte Produktion.
- 6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung CAD I ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor CAD I.
- 7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Meßtechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Meßtechnik.
- 8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Regelungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Regelungstechnik.

9) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Maschinendynamik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Maschinendynamik.

10) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Werkstofftechnik I.

11) Voraussetzung die abschließende Bewertung der Studienarbeit ist der erfolgreiche Abschluß des Praxissemesters und die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester .

12) Vor Beginn der Diplomarbeit muß die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Hauptstudium nachgewiesen werden.

13) Vor Beginn der Diplomarbeit dürfen zur vollständigen Diplomprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß §24 Ziffer 1 fehlen. Das Praxissemester und die Studienarbeit müssen jedoch erfolgreich abgeschlossen sein. Im Hauptstudium erforderliche Prüfungsvorleistungen (Anlage 3) müssen alle erbracht sein.

Durch Beschluß des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Labors auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Anlage 3,b:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe §23) Studienschwerpunkt Energie- und Umwelttechnik

1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Elektrische Antriebe und Steuerungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Elektrische Antriebe und Steuerungen.

2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Automatisierungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Automatisierungstechnik.

3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Kolbenmaschinen II ist die erfolgreiche Teilnahme am Maschinenlabor.

4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Strömungsmaschinen II ist die erfolgreiche Teilnahme am Maschinenlabor.

5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung CAD I ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor CAD I.

6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Meßtechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Meßtechnik.

7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Regelungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Regelungstechnik.

8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Werkstofftechnik I.

9) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Rechnerintegrierte Produktion ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Rechnerintegrierte Produktion.

10) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Maschinendynamik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Maschinendynamik.

11) Voraussetzung die abschließende Bewertung der Studienarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters und die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester.

12) Vor Beginn der Diplomarbeit muß die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Hauptstudium nachgewiesen werden.

13) Vor Beginn der Diplomarbeit dürfen zur vollständigen Diplomprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß §24 Ziffer 1 fehlen. Das Praxissemester und die Studienarbeit müssen jedoch erfolgreich abgeschlossen sein. Im Hauptstudium erforderliche Prüfungsvorleistungen (Anlage 3) müssen alle erbracht sein.

Durch Beschluß des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Labors auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Anlage 3,c:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe §23) Studienschwerpunkt Entwicklung und Konstruktion

1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Elektrische Antriebe und Steuerungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Elektrische Antriebe und Steuerungen.

2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Automatisierungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Automatisierungstechnik.

- 3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung CAD I ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor CAD I.
- 4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Antriebselemente I+II, CAD-II, Konstruktionsmethodik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor CAD-II.
- 5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Meßtechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Meßtechnik.
- 6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Regelungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Regelungstechnik.
- 7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Maschinendynamik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Maschinendynamik.
- 8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Werkstofftechnik I.
- 9) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Finite Elemente ist die erfolgreiche Teilnahme am Labor Finite Elemente.
- 10) Voraussetzung die abschließende Bewertung der Studienarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters und die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester.
- 11) Vor Beginn der Diplomarbeit muß die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Hauptstudium nachgewiesen werden.
- 12) Vor Beginn der Diplomarbeit dürfen zur vollständigen Diplomprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß §24 Ziffer 1 fehlen. Das Praxissemester und die Studienarbeit müssen jedoch erfolgreich abgeschlossen sein. Im Hauptstudium erforderliche Prüfungsvorleistungen (Anlage 3) müssen alle erbracht sein.

Durch Beschluß des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Labors auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Anlage 2: Prüfungsgebiete im Grundstudium

		Prüfung im Semester						
		1		2		3		
lfd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	Prüfungsgebiete im Zeugnis
1	Datenverarbeitung					X		Datenverarbeitung
2	Elektrotechnik					X		Elektrotechnik
3	Maschinenelemente I			X				Maschinen- bautechnische Grundlagen
4	Maschinenelemente II					X		
5	Konstruktionsübung I, Konstruktionsübung II					X		
6	Fertigungstechnik I	X						
7	Mathematik I	X						Mathematik

8	Mathematik II			X				
9	Mathematik III					X		
10	Physik I	X						Physik
11	Physik II					X		
12	Technische Mechanik I	X						Technische Mechanik
13	Technische Mechanik II			X				
14	Technische Mechanik III					X		
15	Thermodynamik I, Hydromechanik I			X				Thermodynamik und Hydromechanik
16	Thermodynamik II, Hydromechanik II					X		
17	Werkstoffkunde I	X						Werkstoffkunde und Chemie
18	Werkstoffkunde II, Chemie			X				
19	Dokumentationstechnik	X						Dokumentations- technik und Technisches Englisch
20	Technisches Englisch			X				
	Gesamt:	6	0	6	0	8	0	

Zusammengefaßte Prüfungen gemäß §12, Absatz 3:

- Konstruktionsübung I, Konstruktionsübung II
- Thermodynamik I und Hydromechanik I
- Thermodynamik II und Hydromechanik II
- Werkstoffkunde II, Chemie

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 4,a: Prüfungsgebiete im Hauptstudium, Studienschwerpunkt Betriebstechnik

		Prüfung im Semester										
		4		5		6		7		8		
Ifd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	Prüfungsgebiete im Zeugnis
1	Betriebsorganisation und Logistik					X						Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation
2	Arbeitswissenschaft							X				
3	Elektrische Antriebe und Steuerungen					X						Elektrotechnik und Automatisierungstechnik
4	Automatisierungstechnik							X				
5	Werkzeugmaschinen	X										Fertigungstechnik
6	Fertigungstechnik III, Fertigungstechnische Prüftechnik							X				
7	Rechnerintegrierte Produktion							X				
8	Antriebselemente I	X										Konstruktionstechnik
9	Fertigungstechnik II	X										
10	CAD I	X										
11	Konstruktionsübung III	X										Konstruktionsübung und Studienarbeit
12	Studienarbeit			X								
13	Thermodynamik III	X										Kraft- und Arbeitsmaschinen
14	Kolbenmaschinen I					X						
15	Strömungsmaschinen I					X						
16	Meßtechnik					X						Meß- und Regelungstechnik

17	Regelungstechnik							X				
18	Lärmschutz/ Maschinenakustik, Umwelttechnik I					X						Schwingungs- und Umwelttechnik
19	Maschinendynamik					X						
20	Strömungslehre	X										Technische Grundlagen
21	Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik	X										
22	Statistik/Qualitätssicherung							X				
23	Prüfung A /Technisches Wahlpflichtfach (2 SWS)							X				Technische Wahlpflichtfächer und nichttechnische Fächer
24	Prüfung B /Technisches Wahlpflichtfach (3 SWS)							X				
25	Kostenrechnung Rechtslehre Wirtschaftslehre							X				
26	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach							X				
27	Diplomarbeit mit Kolloquium									X		Diplomarbeit
	Gesamt:	8	0	1	0	7	0	10	0		1	

Zusammengefaßte Prüfungen gemäß §12, Absatz 3:

- Fertigungstechnik III, Fertigungstechnische Prüftechnik
- Lärmschutz/Maschinenakustik, Umwelttechnik I
- Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik
- Technische Wahlpflichtfächer
- Kostenrechnung, Rechtslehre, Wirtschaftslehre
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfach/-fächer

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 4,b: Prüfungsgebiete im Hauptstudium, Studienschwerpunkt Energie- und Umwelttechnik

		Prüfung im Semester										
		4		5		6		7		8		
Ifd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	Prüfungsgebiete im Zeugnis
1	Elektrische Antriebe und Steuerungen					X						Elektrotechnik und Automatisierungstechnik
2	Automatisierungstechnik							X				
3	Kolbenmaschinen I					X						Energietechnik
4	Strömungsmaschinen I					X						
5	Wärme Kraftwirtschaft/ Energietechnik, Umwelttechnik II					X						
6	Thermodynamik III	X										Kolben- und Strömungsmaschinen
7	Kolbenmaschinen II und Maschinenlabor							X				
8	Strömungsmaschinen II und Maschinenlabor							X				
9	Antriebselemente I	X										Konstruktionstechnik
10	Fertigungstechnik II	X										
11	CAD I	X										
12	Konstruktionsmethodik I	X										
13	Konstruktionsübung III	X										Konstruktionsübung und Studienarbeit
14	Studienarbeit			X								
15	Meßtechnik					X						Meß- und Regelungstechnik
16	Regelungstechnik							X				

17	Strömungslehre	X										Technische Grundlagen I
18	Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik	X										
19	Wärmeübertragung					X						Technische Grundlagen II
20	Rechnerintegrierte Produktion							X				
21	Statistik/Qualitätssicherung							X				
22	Lärmschutz/ Maschinenakustik, Umwelttechnik I					X						Schwingungs- und Umwelttechnik
23	Maschinendynamik					X						
24	Prüfung A /Technisches Wahlpflichtfach (2 SWS)							X				Technische Wahlpflichtfächer und nichttechnische Fächer
25	Prüfung B /Technisches Wahlpflichtfach (3 SWS)							X				
26	Kostenrechnung Rechtslehre Wirtschaftslehre							X				
27	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach							X				
28	Diplomarbeit mit Kolloquium									X		Diplomarbeit
	Gesamt:	8	0	1	0	8	0	10	0	1		

Zusammengefaßte Prüfungen gemäß §12, Absatz 3:

- Wärmekraftwirtschaft/Energietechnik, Umwelttechnik II
- Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik
- Lärmschutz/Maschinenakustik, Umwelttechnik I
- Technische Wahlpflichtfächer
- Kostenrechnung, Rechtslehre, Wirtschaftslehre
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfach/-fächer

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 4,c: Prüfungsgebiete im Hauptstudium, Studienschwerpunkt Entwicklung und Konstruktion

		Prüfung im Semester										
		4		5		6		7		8		
Ifd. Nr.	Prüfungsgebiete und Teilprüfungen	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	sch	mdl	Prüfungsgebiete im Zeugnis
1	Elektrische Antriebe und Steuerungen					X						Elektrotechnik und Automatisierungstechnik
2	Automatisierungstechnik							X				
3	CAD I	X										Konstruktionstechnik I
4	Fertigungstechnik II	X										
5	Konstruktionsmethodik I	X										
6	Angewandte Mechanik							X				
7	Antriebselemente I+II, CAD-II, Konstruktionsmethodik II					X						Konstruktionstechnik II
8	Konstruktionsübung III	X										Konstruktionsübung und Studienarbeit
9	Studienarbeit			X								
10	Thermodynamik III	X										Kraft- und Arbeitsmaschinen
11	Kolbenmaschinen I					X						
12	Strömungsmaschinen I					X						
13	Meßtechnik					X						Meß- und Regelungstechnik
14	Regelungstechnik							X				
15	Lärmschutz/ Maschinenakustik, Umwelttechnik I					X						Schwingungs- und Umwelttechnik
16	Maschinendynamik					X						
17	Strömungslehre	X										Technische Grundlagen

18	Wärmeübertragung					X						
19	Getriebelehre							X				
20	Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik	X										Werkstofftechnik
21	Finite Elemente							X				
22	Werkstofftechnik II							X				
23	Prüfung A /Technisches Wahlpflichtfach (2 SWS)							X				Technische Wahlpflichtfächer und nichttechnische Fächer
24	Prüfung B /Technisches Wahlpflichtfach (3 SWS)							X				
25	Kostenrechnung Rechtslehre Wirtschaftslehre							X				
26	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach							X				
27	Diplomarbeit mit Kolloquium									X		
	Gesamt:	7	0	1	0	8	0	10	0		1	

Zusammengefaßte Prüfungen gemäß §12, Absatz 3:

- Antriebselemente I+II, CAD-PII, Konstruktionsmethodik II
- Lärmschutz/Maschinenakustik, Umwelttechnik I
- Werkstofftechnik I, Kunststofftechnik
- Technische Wahlpflichtfächer
- Kostenrechnung, Rechtslehre, Wirtschaftslehre
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfach/-fächer

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anlage 5:

Übergangsregelungen für das Grundstudium:

WS 98/99:

1. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M1 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

SS 99:

1. und 2. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M1 und M2 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

WS 99/00:

1. , 2. und 3. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M1, M2 und M3 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

Für Studierende, die ihr Grundstudium vor dem WS 98/99 begonnen haben, wird zum vorletzten Mal eine Diplomvorprüfung nach der alten Prüfungsordnung angeboten.

SS 00:

1. , 2. und 3. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M1, M2 und M3 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 98/99 begonnen haben, wird zum letzten Mal eine Diplomvorprüfung nach der alten Prüfungsordnung angeboten.

WS 00/01:

Die Prüfungen zum Vordiplom finden nur noch nach der neuen Prüfungsordnung statt. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 98/99 begonnen haben, wird eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen gemäß §17 durchgeführt.

Übergangsregelungen für das Hauptstudium:

SS 00:

4. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M4 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

WS 00/01:

4., 5. und 6. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M4 und M5 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

SS 01:

4., 5., 6. und 7. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M4, M5 und M6 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem SS 00 begonnen haben, wird zum vorletzten Mal eine Diplomprüfung nach der alten Prüfungsordnung angeboten.

WS 01/02:

4., 5., 6., 7. und 8. Semester Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen nach neuem Plan

Bem.: Klausurwiederholer M4, M5 und M6 nehmen an entsprechender stattfindender Prüfung teil, Prüfung wird als Klausur anerkannt.

Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem SS 00 begonnen haben, wird zum letzten Mal eine Diplomprüfung nach der alten Prüfungsordnung angeboten.

SS 02:

Die Prüfungen zur Diplomprüfung finden nur noch nach der neuen Prüfungsordnung statt.

Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem SS 00 begonnen haben, wird eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen gemäß §17 durchgeführt.

Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Fachbereichsrat beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht.